

kurz & klar - Gesetzliches Erbrecht (BGB)

Es ist ein Verwandten- und Ehegattenerbrecht

1. Wann gilt es?

- Wenn es keine Verfügung von Todes wegen gibt
- Es ist ein Verwandten- und Ehegattenerbrecht“

2. Wer erbt?

- In der 1. Ordnung: Kinder und Enkel (= Abkömmlinge)
- In der 2. Ordnung: Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten
- In der 3. Ordnung: Großeltern, Onkel und Tanten
- Nähere Verwandtschaft schließt entferntere Ordnungen aus

3. Linienprinzip

- Gilt ab der 2. Ordnung. Verwandte dieser (u. höherer) Ordnung erben nur, wenn der Erblasser **ohne Abkömmlinge** stirbt
- Mutter und Vater bilden jeweils eine Linie
- Jede Linie erbt grundsätzlich 1/2 vom Nachlass
- **Innerhalb jeder Linie gilt:** Lebende Personen erben; verstorbene werden durch ihre Abkömmlinge ersetzt

4. Partnerschaften

- Ehegatten sind keine Verwandten
- Für sie gilt ein gesetzliches Ehegattenerbrecht
- Kein gesetzliches Erbrecht gilt für unverheiratete Partner

5. Pflichtteil

- Gesetzliche Erben können durch Testament vom Erbe ausgeschlossen werden
- Nicht ausgeschlossen werden kann der gesetzliche **Pflichtteil** - von seltenen Ausnahmen abgesehen
- Pflichtteil = **Hälfte des gesetzlichen Erbteils**

Merke

- Gesetzlich erben vor allem Verwandte und Ehegatten
- Ohne Testament gehen unverheiratete Partner leer aus